

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1915

№ 23

Inhalt: Bekanntmachung über die Verwendung von Rohzucker (Erstprodukt). S. 102.

(Nr. 4649) Bekanntmachung über die Verwendung von Rohzucker (Erstprodukt). Vom 19. Februar 1915.

Auf Grund von § 5 Abs. 1 und 2 und von § 6 Abs. 2 der Verordnung, betreffend Verkehr mit Zucker, vom 12. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 75) und von § 2 der Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel vom 12. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 78) bestimme ich:

§ 1

Von dem in Rohzuckerfabriken und dazugehörigen Lagern befindlichen Rohzucker (Erstprodukt) aus dem Betriebsjahr 1914/15 sind 65 Hundertteile des Kontingents (§ 1 der Verordnung, betreffend Verkehr mit Zucker) dem steuerpflichtigen Inlandsverbrauch — ausgenommen die Branntweinerzeugung — vorbehalten. Dabei sind die von der Fabrik erworbenen speckfreien Kontingentanteile hinzuzurechnen, auf andere übertragene Kontingentanteile abzurechnen. Auf die 65 Hundertteile sind anzurechnen die an Verbrauchsuckerfabriken abgelassenen und noch abzulassenden speckfreien Mengen.

Der auf die übrigen 35 Hundertteile entfallende Rohzucker (Erstprodukt) und der Rohzucker (Erstprodukt) aus früheren Betriebsjahren ist in folgender Reihenfolge zu verwenden:

1. Zunächst sind nachstehende Verträge zu erfüllen:

- a) Verträge über Lieferung von Zucker an Branntweinbrenner, die vor dem 4. Februar 1915 abgeschlossen sind,
- b) Verträge über Lieferung zuckerhaltiger Futtermittel, die vor dem 12. Februar 1915 geschlossen und vor dem 15. März 1915 zu erfüllen sind,
- c) Verträge über Lieferung von Rohzucker zur Herstellung von Futtermitteln, die vor dem 12. Februar 1915 geschlossen und vor dem